



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 024.22, 023.012

Gemeinderat

- Drucksache



- Tischvorlage



Vorlage Nr. 76 / 2019

zu TOP 17 öffentlich

zur Sitzung am 23. Juli 2019

Betrifft:

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Beschlussantrag:

-siehe Drucksache-

Anlagen:

-/-

Datum
12. Juli 2019

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Zegowitz

SACHDARSTELLUNG

Nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Der Verhinderungsfall wäre gegeben, wenn der Bürgermeister tatsächlich, z. B. durch Urlaub oder Krankheit oder rechtlich, z. B. wegen Befangenheit, gehindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen.

Nach § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach vom 28.11.2016 werden aus jedem Ortsteil je ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

Die Wahl der Stellvertreter wird in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang durchgeführt.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimm-berechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 6 und 7 des § 37 Abs. 7 GemO – es werden weniger als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht – ein zweiter Wahlgang statt, der frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden soll.

Die Amtszeit der Stellvertreter des Bürgermeisters beträgt entsprechend der Laufzeit des Gemeinderatsmandates fünf Jahre.

Bisher waren fünf Stellvertreter des Bürgermeisters aufgrund der Vorgaben des § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach gewählt, so dass nachdem die im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen hinsichtlich der Stellvertreter keine Änderung beantragt haben, wieder fünf Stellvertreter zu wählen sind.

Entsprechend der Mitteilung der künftigen Mitglieder des Gemeinderates wurden folgende Stellvertreter vorgeschlagen:

- 1. Stellvertreter des Bürgermeisters (Wachendorf)
- 2. Stellvertreter des Bürgermeisters (Bierlingen)
- 3. Stellvertreter des Bürgermeisters (Felldorf)
- 4. Stellvertreter des Bürgermeisters (Börstingen)
- 5. Stellvertreter des Bürgermeisters (Sulzau)

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder des Gemeinderates zum Stellvertreter des Bürgermeisters:

- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- 3. Stellvertreter
- 4. Stellvertreter
- 5. Stellvertreter